

BGer 6P.145/2005 vom 1. März 2006

Bundesgericht, 2006-03-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6P.145_2005

FR: TF 6P.145/2005 du 1 mars 2006

IT: TF 6P.145/2005 del 1 marzo 2006

Regeste

Art. 9 BV (Strafverfahren; willkürliche Beweiswürdigung) | Verfahren

Erwägungen

E. 1.1

Nach Art. 84 Abs. 2 OG ist die staatsrechtliche Beschwerde nur zulässig, soweit die behauptete Rechtsverletzung nicht sonst wie durch Klage oder Rechtsmittel beim Bundesgericht oder einer anderen Bundesbehörde gerügt werden kann. Das angefochtene Strafurteil unterliegt grundsätzlich der Nichtigkeitsbeschwerde an den Kassationshof des Bundesgerichts (Art. 268 ff. BStP). Wird eine Verletzung von eidgenössischem Recht geltend gemacht (Art. 269 Abs. 1 BStP), ist dieses Rechtsmittel zu ergreifen.

E. 1.2

Der Beschwerdeführer rügt Willkür in der Beweiswürdigung. Das Strafgericht sei von offensichtlich falschen Grundlagen ausgegangen. Es habe nicht nachgewiesen, dass er vorsätzlich gehandelt habe, sondern lediglich geprüft, ob er beim Erwerb des Audi 80 Avant gutgläubig gewesen sei oder nicht. Selbst wenn ihm eine gewisse Fahrlässigkeit vorzuwerfen wäre, wäre damit der Nachweis noch nicht erbracht, dass er wissentlich und willentlich den Tatbestand der Hehlerei erfüllt hätte (Art. 9 der Beschwerde, S. 6 f.). Was der Täter wusste, wollte und in Kauf nahm, sind innere Tatsachen und damit Tatfragen. Rechtsfrage ist dagegen, ob im Lichte der von der kantonalen Instanz festgestellten Tatsachen der Schluss auf (Eventual-)vorsatz berechtigt erscheint (BGE 130 IV 58 E. 8.5, mit Hinweisen). Der Beschwerdeführer legt nicht dar oder jedenfalls nicht in einer den gesetzlichen Begründungsanforderungen von Art. 90 Abs. 1 lit. b OG genügenden Weise, inwiefern das Strafgericht Beweise hinsichtlich innerer Tatsachen willkürlich gewürdigt haben sollte. Auf die Rüge ist daher nicht einzutreten. Dies gilt auch, soweit er sinngemäss vorbringt, das Gericht sei von einem unrichtigen Begriff des Vorsatzes ausgegangen. Damit macht er eine Verletzung von Bundesrecht geltend, was im Verfahren der staatsrechtlichen Beschwerde nicht zulässig ist.

E. 1.3

Der Beschwerdeführer erhebt den Vorwurf der willkürlichen Beweiswürdigung auch im Zusammenhang mit der zivilrechtlichen Vorfrage, ob D. _____ den Audi 80 Avant gutgläubig erworben habe. Er verweist dazu auf den Beschluss des Kantonsgerichts Schwyz vom 13. Dezember 2000, mit dem die Einstellung des Strafverfahrens gegen D. _____ bestätigt wurde. Die Erwägungen des Kantonsgerichts liessen keine Zweifel an dessen guten Glauben. Im vorliegenden Verfahren anzunehmen, D. _____ hätte die fehlende Veräusserungsbefugnis von B. _____ erkennen können, sei Willkür (Art. 7 der Beschwerde, S. 5 f.). Dem Erwerber fehlt der gute Glaube, der vermutet wird (Art. 3 Abs. 1

ZGB), wenn tatsächlich feststeht, dass er von der fehlenden Verfügungsbefugnis des Veräusserers Kenntnis hatte. Gegen eine solche Tatsachenfeststellung steht die staatsrechtliche Beschwerde zur Verfügung. Der Gutgläubensschutz versagt allerdings bereits, wenn der Erwerber jene Aufmerksamkeit vermissen liess, die von ihm nach den Umständen verlangt werden durfte (Art. 3 Abs. 2 ZGB). Ob der Erwerber die durch die Umstände gebotene Aufmerksamkeit hat walten lassen, ist eine Rechtsfrage, die dem Bundesgericht mit staatsrechtlicher Beschwerde nicht unterbreitet werden kann (vgl. BGE 131 III 418 E. 2.3.1, mit Hinweisen). Im vorliegenden Fall stellt das Strafgericht nicht fest, D. _____ habe gewusst, dass B. _____ zur Veräusserung des Fahrzeuges nicht berechtigt war. Es nimmt vielmehr an, er habe die unter den konkreten Umständen erforderliche Sorgfalt vermissen lassen (angefochtenes Urteil, S. 14). Soweit sich der Beschwerdeführer gegen diese Schlussfolgerung richtet, macht er eine unrichtige Anwendung von Bundes(zivil)recht geltend, was im staatsrechtlichen Beschwerdeverfahren nicht überprüft werden kann. Insoweit ist auf die Beschwerde nicht einzutreten.

E. 2.1

Der Beschwerdeführer rügt, der angefochtene Entscheid beruhe auf einem offensichtlich fehlerhaften Sachverhalt. Wenn das Strafgericht D. _____ den guten Glauben aufgrund der gleichen Umstände abspreche, unter denen er selbst das Fahrzeug erworben habe, ver falle es in Willkür. Die beiden Sachverhalte seien nicht vergleichbar. Im Gegensatz zu dem ihm überreichten Formular würde jenes, das D. _____ erhalten habe, keine Ungereimtheiten aufweisen. Darauf würden weder EFKO-Code noch Leasingvertrags-Nummer fehlen und die Anträge auf Eintragung bzw. Löschung des Vermerks "Halterwechsel verboten" im Fahrzeugausweis datierten nicht vom gleichen Tag. Wie sich aus dem Entscheid des Kantonsgerichts Schwyz ergebe, stünde höchstens in Frage, ob D. _____ wegen den fehlenden Fahrzeugpapieren im Original hätte Verdacht schöpfen müssen (Art. 5 der Beschwerde, S. 3 ff.).

E. 2.2

Willkür im Sinne von Art. 9 BV liegt vor, wenn der angefochtene Entscheid offensichtlich unhaltbar ist, zur tatsächlichen Situation in klarem Widerspruch steht, eine Norm oder einen unumstrittenen Rechtsgrundsatz krass verletzt oder in stossender Weise dem Gerechtigkeitsgedanken zuwiderläuft. Willkür liegt nur vor, wenn nicht bloss die Begründung eines Entscheides, sondern auch das Ergebnis unhaltbar ist (BGE 129 I 8 E. 2.1 S. 9 mit Hinweisen).

E. 2.3

Das Strafgericht verweist für die Feststellung der massgebenden Umstände beim Erwerb durch D. _____ "mutatis mutandis" auf jene, unter denen der Beschwerdeführer das Fahrzeug nachmals erwarb. An dieser Stelle setzt es sich ausführlich mit den Verdachtsgründen auseinander, die sich im Wesentlichen aus dem Eintrag im Fahrzeugausweis ("Halterwechsel verboten") und den unvollständigen bzw. unrichtigen Angaben auf dem Lösungsformular ergaben (angefochtenes Urteil, S. 14 f.). Der Vergleich des Strafgerichts setzt damit implizit voraus, dass D. _____ dem Beschwerdeführer das gleiche Formular aushändigte, das er selbst entgegengenommen hatte. Der Beschwerdeführer bestreitet dies. Er behauptet, im Fall D. _____ wären die Angaben auf dem Formular vorhanden gewesen. Dem erstinstanzlichen Urteil (S. 23) ist zu entnehmen, dass auch das D. _____ überreichte Formular unzutreffende bzw. fehlende

Angaben enthielt. Im angefochtenen Entscheid wird darauf verwiesen (S. 14). Bestätigt wird dies durch den vom Beschwerdeführer angerufenen Beschluss des Kantonsgerichts Schwyz, wonach das Lösungsformular keinen EFKO-Code ("TG1") enthielt (act. 4/5/7 S. 6). Schliesslich ergibt sich aus den Akten, dass D. _____ aussagte, er habe dem Beschwerdeführer das Papier für den Audi mitgegeben (act. 4/3/1 S. 3). Die Aktenlage lässt nach dem Gesagten keinen anderen Schluss zu, als dass es sich um ein und dasselbe Formular handelte, das die Hand wechselte. Der Vergleich des Strafgerichts beruht somit nicht auf einer offensichtlich unhaltbaren Sachverhaltsfeststellung. Der Beschwerdeführer vermag jedenfalls nicht darzutun, inwiefern die Annahme im Ergebnis willkürlich sein sollte, dass beim Erwerb durch D. _____ die gleichen verdachtserweckenden Umstände bestanden wie bei ihm.

E. 3

Die staatsrechtliche Beschwerde ist nach dem Gesagten abzuweisen, soweit auf sie eingetreten werden kann. Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat der Beschwerdeführer die bundesgerichtlichen Kosten zu tragen (Art. 156 Abs. 1 OG). II.
Nichtigkeitsbeschwerde

E. 4

Die eidgenössische Nichtigkeitsbeschwerde in Strafsachen ist kassatorischer Natur. Sie kann im Fall der Gutheissung nur zur Aufhebung des angefochtenen Entscheides führen (Art. 277ter Abs. 1 BStP). Soweit der Beschwerdeführer beantragt, er sei vom Vorwurf der Hehlerei freizusprechen, ist er nicht zu hören. Der Kassationshof ist im Verfahren der Nichtigkeitsbeschwerde an die tatsächlichen Feststellungen der kantonalen Behörde gebunden (Art. 277bis Abs. 1 Satz 2 BStP , Art. 273 Abs. 1 lit. b BStP). Soweit sich die Ausführungen in der Beschwerdeschrift gegen den verbindlich festgestellten Sachverhalt richten, ist darauf nicht einzutreten.

E. 5

Der Beschwerdeführer macht geltend, einem Schuldspruch wegen Hehlerei stehe der fehlende Nachweis der Vortat entgegen. Es sei nicht erwiesen, dass die gegen B. _____ ausgesprochene Verurteilung wegen Veruntreuung in Rechtskraft erwachsen sei. Er leitet daraus ab, dass er im jetzigen Zeitpunkt nicht verurteilt werden dürfe.

E. 5.1

Der Tatbestand der Hehlerei setzt unter anderem objektiv voraus, dass sich die Tat auf eine Sache bezieht, die ein anderer durch eine strafbare Handlung gegen das Vermögen erlangt hat (Art. 160 Ziff. 1 StGB). Die Vortat muss tatbestandsmässig und rechtswidrig sein (BGE 101 IV 402 E. 2, mit Hinweisen).

E. 5.2

Am 11. Dezember 2002 wurde B. _____ wegen mehrfacher Veruntreuung im Sinne von Art. 138 Ziff. 1 Abs. 1 StGB verurteilt. In der Untersuchung anerkannte er, mehrere Fahrzeuge (darunter auch den Audi 80 Avant) gegen den Willen der Eigentümerin veräussert zu haben, und erklärte sich schuldig (angefochtenes Urteil, S. 14, mit Verweis auf das erstinstanzliche Urteil, S. 22). Bei dieser Sachlage ist nicht zu beanstanden, dass die Vorinstanz eine nach Art. 160 Ziff. 1 StGB relevante Vortat bejaht hat. Der Beschwerdeführer macht auch nicht etwa geltend, der Straftatbestand der Veruntreuung sei nicht erfüllt oder es läge ein Rechtfertigungsgrund vor. Er bringt einzig vor, es fehle am

erforderlichen Nachweis, dass B. _____ rechtskräftig verurteilt worden sei. Eine formell in Rechtskraft erwachsene Verurteilung des Vortäters setzt der Tatbestand der Hehlerei indessen nicht voraus. Der Hehler kann auch bestraft werden, wenn der Vortäter nicht verfolgt und bestraft wird, zum Beispiel weil er unbekannt oder flüchtig ist (BGE 101 IV 402 E. 2 S. 405; Günter Stratenwerth/Guido Jenny, Schweizerisches Strafrecht, Besonderer Teil I, 6. Aufl., Bern 2003, S. 432; Philippe Weissenberger, in: Basler Kommentar, Strafgesetzbuch II, Basel 2003, Art. 160 N 8). Nicht anders verhält es sich, wenn ein Strafverfahren gegen den Vortäter geführt wird, aber noch nicht abgeschlossen ist. Denn einen Anspruch auf Sistierung des Strafprozesses bis zur rechtskräftigen Erledigung jenes Verfahrens, das gegen den Vortäter angehoben worden ist, ergibt sich aus Bundesrecht jedenfalls nicht.

E. 6

Der Beschwerdeführer macht weiter geltend, D. _____ habe den Audi 80 Avant gutgläubig zu Eigentum erworben. Dies ergebe sich klar aus dem Beschluss des Kantonsgerichts Schwyz vom 13. Dezember 2000.

E. 6.1

Wer in gutem Glauben eine bewegliche Sache zu Eigentum übertragen erhält, wird, auch wenn der Veräusserer zur Eigentumsübertragung nicht befugt ist, deren Eigentümer, sobald er nach den Besitzregeln im Besitze der Sache geschützt ist (Art. 714 Abs. 2 ZGB). Das trifft insbesondere zu, wenn die Sache dem Veräusserer anvertraut worden war (Art. 933 ZGB). Gegenüber dem gutgläubigen Erwerber der anvertrauten Sache gehen alle Restitutionsansprüche unter. Das Recht des bisher Berechtigten erlischt, so dass der Erwerber frei und unangefochten darüber verfügen kann (BGE 105 IV 303 E. 3a). Der Erwerber einer Sache gilt grundsätzlich als gutgläubig (Art. 3 Abs. 1 ZGB). Der Gutglaubensschutz versagt indessen nicht nur bei Bösgläubigkeit, sondern auch, wenn die Unkenntnis des Erwerbers vom Rechtsmangel darauf zurückzuführen ist, dass er beim Erwerb der Sache jene Aufmerksamkeit vermissen liess, die von ihm nach den Umständen verlangt werden durfte (Art. 3 Abs. 2 ZGB). Der Grad der Aufmerksamkeit, der vom Erwerber verlangt werden darf, richtet sich nach den Umständen. Eine erhöhte Sorgfaltspflicht gilt für diejenigen Geschäftszweige, die dem Angebot von Waren zweifelhafter Herkunft und folglich mit Rechtsmängeln behafteter Sachen in besonderem Masse ausgesetzt sind, wie es beim Handel mit Gebrauchtwagen aller Art, namentlich beim Auto-Occasionshandel, der Fall ist (BGE 131 III 418 E. 2.3.2 S. 422; 122 III 1 E. 2a, mit Hinweisen).

E. 6.2

Gemäss den verbindlichen Feststellungen der kantonalen Behörden kaufte D. _____, Teilhaber und Geschäftsführer der C. _____ Garage GmbH, innert kurzer Zeit verschiedene Occasionsfahrzeuge von der Y. _____ AG bzw. dessen Geschäftsführer B. _____, den er nicht kannte. In sämtlichen Fahrzeugausweisen war eine Übertragungsbeschränkung mittels Vermerk "Halterwechsel verboten" (Code 178) eingetragen. Die entsprechenden Fahrzeugpapiere wurden D. _____ jeweils ausgehändigt, so auch für den Audi 80 Avant. Zudem wurde ihm ein Formular übergeben, das zur Löschung des Eintrages dienen sollte, aber unvollständige und fehlerhafte Angaben enthielt. Besonders auffällig war, dass der Antrag auf Löschung - von der Y. _____ AG als angeblicher Eigentümerin unterzeichnet - vom genau gleichen Tag (2. Juni 1998)

datierte wie der Antrag, mit dem die Halterin des Fahrzeuges sich einverstanden erklärte, den Vermerk überhaupt erst einzutragen. Ausserdem liess sich D. _____ hinsichtlich eines weiteren Fahrzeuges eine Quittung mit widersprüchlichem Inhalt geben, die er vorbehaltlos entgegennahm (angefochtenes Urteil, S. 14 f., mit Verweis auf das erstinstanzliche Urteil, S. 23). Die Annahme der Vorinstanz, D. _____ hätte unter diesen Umständen erkennen können und müssen, dass B. _____ zur Veräusserung nicht berechtigt war, verletzt Bundesrecht nicht. An die Sorgfaltspflicht von Auto-Occasionshändlern sind erhöhte Anforderungen zu stellen. Auch wenn damit keine generelle Erkundigungspflicht statuiert wird, ergibt sich in solchen Fällen eine Abklärungs- bzw. Erkundigungspflicht hinsichtlich der Verfügungsbefugnis des Veräusserers nicht erst bei konkretem Verdacht des Rechtsmangels, sondern bereits, wenn aufgrund der Umstände Anlass zu Misstrauen besteht (BGE 131 III 418 E. 2.3.2 am Ende, mit Hinweis). Im vorliegenden Fall hätte bereits das im Fahrzeugausweis enthaltene Verbot des Halterwechsels eine erhöhte Aufmerksamkeit gefordert. D. _____ wäre gehalten gewesen, die Angaben auf dem Löschungsformular besonders genau zu überprüfen, wobei ihm die verschiedenen Unstimmigkeiten hätten auffallen müssen. Entsprechend wäre er verpflichtet gewesen, sich zu vergewissern, ob es sich bei der Y. _____ AG tatsächlich um die wirkliche Eigentümerin handelte. Er durfte sich daher nicht einfach darauf verlassen, dass B. _____ zur Veräusserung berechtigt war, und ihm vorbehaltlos Vertrauen entgegenbringen, zumal er zum ersten Mal mit ihm Rechtsgeschäfte tätigte. D. _____ hat demnach die durch die Umstände geforderte Aufmerksamkeit vermissen lassen, weshalb er nicht berechtigt ist, sich auf den guten Glauben zu berufen. Dass das angehobene Strafverfahren wegen Verdachts auf Hehlerei eingestellt wurde, ändert an diesem Ergebnis nichts. Das Kantonsgericht Schwyz kommt mit Entscheid vom 13. Dezember 2000 zum Ergebnis, ein vorsätzliches Handeln könne in anklagerelevanter Weise nicht nachgewiesen werden. Daraus folgt jedoch entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers nicht, das Kantonsgericht habe den guten Glauben von D. _____ bejaht. Denn wegen Hehlerei macht sich nur strafbar, wer zumindest in Kauf nahm, dass die von ihm erworbene Sache durch eine strafbare Handlung erlangt worden war. Mit "annehmen müssen" ist in Art. 144 StGB Eventualdolus gemeint; Fahrlässigkeit genügt nicht (BGE 105 IV 303 E. 3b). Demgegenüber gilt der Erwerber zivilrechtlich, wie gezeigt, bereits bei fahrlässiger Unkenntnis des Rechtsmangels nicht mehr als gutgläubig (Art. 3 Abs. 2 ZGB). Das Kantonsgericht Schwyz hat daher zu Recht betont, dass es für die Einstellung des Strafverfahrens unerheblich ist, ob D. _____ unter zivilrechtlichen Gesichtspunkten ein fahrlässiges Verhalten vorzuwerfen wäre (act. 4/5/7 S. 5), hält an anderer Stelle jedoch ausdrücklich fest, dass es ein solches für möglich hält (act. 4/5/7 S. 9).

E. 7

Zuletzt wendet sich der Beschwerdeführer gegen die Annahme der Vorinstanz, er habe vorsätzlich gehandelt.

E. 7.1

Die Vorinstanz kommt aufgrund eingehender Beweiswürdigung zum Schluss, dass der Beschwerdeführer die bestehenden Verdachtsgründe kannte und sich bewusst darüber hinwegsetzte, weshalb sich ihm die Überzeugung der deliktischen Herkunft des Fahrzeuges aufdrängen musste. Dass er sich darüber hinwegsetzen wollte, zeige insbesondere die Tatsache, dass er wenige Tage nach dem Erwerb sich um die Löschung des Eintrages "Halterwechsel verboten" bemühte, indem er einen neuen, auf seine Ehegattin lautenden

Fahrzeugausweis beantragte und den Wagen gleichentags ausser Verkehr setzen liess. Diese Feststellungen sind tatsächlicher Natur und daher für das Bundesgericht im Verfahren der Nichtigkeitsbeschwerde verbindlich (Art. 277bis Abs. 1 BStP).

E. 7.2

Die Vorinstanz verletzt Bundesrecht nicht, wenn sie gestützt auf den von ihr festgestellten Sachverhalt annimmt, der Beschwerdeführer habe vorsätzlich gehandelt. Was der Beschwerdeführer dagegen vorbringt, ist unbehelflich. Im angefochtenen Entscheid wird festgehalten, dass ein Beschuldigter, der weiss oder annehmen muss, dass die Sache durch eine strafbare Handlung erlangt worden ist, sich von vornherein nicht auf den guten Glauben berufen könne und folglich kein Eigentum erwerbe. Der Beschwerdeführer leitet aus dieser (zivilrechtlichen) Vorbemerkung ab, die Vorinstanz habe lediglich den guten Glauben im Sinne von Art. 714 Abs. 2 und 933 ZGB geprüft. Dies ist nicht der Fall. In der Folge wird Vorsatz nämlich vielmehr damit begründet, dass der Beschwerdeführer von den Verdachtsgründen sichere Kenntnis hatte und sich gleichwohl darüber hinwegsetzte. Inwiefern die Vorinstanz damit von einem unrichtigen Begriff des Vorsatzes ausgegangen sein soll, wird nicht dargetan und ist nicht ersichtlich.

E. 8

Die Nichtigkeitsbeschwerde ist demzufolge abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Der Beschwerdeführer hat ausgangsgemäss die Kosten vor Bundesgericht zu tragen (Art. 278 Abs. 1 BStP).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.